

Heimatgawe



Zeitschrift für oberösterreichische
Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgegeben von
Dr. Adalbert Depiny

Verlag R. Piongruber, Linz.

10. Jahrgang 1929.

4. Heft.

Inhalt:

	Seite
Dr. P. Theophil Dorn, Abriß der Baugeschichte Kremsmünsters	209
Dr. A. R. Scheiber, Zur Geschichte der Fischerel in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerel	244
Hans Hausleitner, Kurze Geschichte des Postamtes Linz 1	261
Dr. S. Ubell, Die Keramik in Oberösterreich	270
Dr. Hans Comenida, Volkstümliche Streifzüge durch den Linzer Alltag	274

Bausteine zur Heimatkunde.

Florian Obergrüßl, Über Gloden	279
Georg Weigenböck, Der Name des Marktes Raab im Innviertel	287
Philipp Blittersdorf, Eine Hartheimer Rostordnung	289
Anton Lohwasser, Die Steinwegklause bei Stifting	290
Johann Reichlbauer, Augenstoß und Feldstoß	291
Ludwig Auer—Martha Rhl, Vom Totenwagen	291
Ludwig Auer—Rhl, Verstäßel	293

Gedenkblätter:

Dr. Ferdinand Kradowitzer, Obermedizinalrat Dr. Ferdinand Kradowitzer	294
---	-----

Bücherbesprechungen	296
-------------------------------	-----

Mit 5 Tafeln, davon 4 als Beilagen, 1 Abbildung im Text.

Dem heutigen Heft liegt ein Prospekt der Geschäftsstelle J. Protzapp in Baden, Hauptplatz, über die 23. österr. Klassenlotterie bei, auf welchen wir noch besonders aufmerksam machen. Der Spielplan dieser Lotterie macht es möglich, überreiche Gewinne infolge einer durchgreifenden Verbesserung an alle Spielteilnehmer auszustreuen.

Das ganze
Land Oberösterreich

trägt die Haftung für die
Spareinlagen,
7% Goldpfandbriefe und
7% Goldschuldverschreibungen
der

OÖ. LANDES-HYPOTHEKEN-ANSTALT

LINZ, STEINGASSE 4, LANDSTRASSE 38

die Glieder der Familie Spaz (Spazzo) und Allio; Carl Antonio Carlone macht das Kloster zu einem mächtigen Barockbau. Nach seinem Tode tritt Jakob Brandtauer von St. Pölten an seine Stelle. Die Zeit von 1650—1750 bildet den Höhepunkt und die Glanzperiode der Bautätigkeit unter den Äbten Plazidus Buechauer, Erenbert II. Schreyvogel, Alexander II. Straßer und Alexander III. Fismüllner. Von da an nimmt die Bautätigkeit immer mehr ab. Alles in allem aber zeigt die Baugeschichte Kremsmünsters, daß die Äbte nach Möglichkeit auch die Kunst mit Eifer und Liebe gefördert haben.



Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei.

Von Dr. Artur Maria Scheiber.

2.

Die Fischordnungen.

Die Ordnung vom Jahre 1418.

Solange die Fischer an der Traun nur aus einer Gruppe, den Vollfischern, bestanden, gab es zwar, wie wir gehört haben, Grenzstreitigkeiten zwischen den benachbarten Grundherrschaften, aber diese konnten ebenso wie allfällige andere Unstimmigkeiten nach Bedarf durch Vereinbarungen und Vergleiche beigelegt werden. Anders wurde es, als im Zusammenhange mit der zielbewußten intensiven Aufnahme des Salzbergbaues zu Hallstatt im Laufe des 14. Jahrhunderts mit der Schiffbarmachung der Traun¹⁾ in den Stadtwäldern Fischer hinzukamen, die neben und unvermeidlich auch im Wettbewerbe mit den alten, von ihren Grundherren mit Fischwäldern begabten Fischern dem Fange oblagen. Daneben wurden aber auch durch die ständigen Wasserbauten die Fangverhältnisse stetig verändert und sicherlich dadurch der Fischbestand beunruhigt und geschmälert.

Beide Umstände ergaben „Stöße und Irrungen“ und damit einerseits das Bedürfnis nach dauernder und gesicherter Festlegung der verschiedenen Berechtigungen, andererseits die Notwendigkeit, jedenfalls schon früher gewohnheitsmäßig eingehaltene, den Fischbestand schonende Regeln und Fangbeschränkungen aus dem Gebiete der mehr freiwilligen Befolgung in rechtlich bindende Formen zu überführen.

Die staatliche Entwicklung war noch nicht so weit vorgeschritten, daß von dieser Seite irgend eine Einflußnahme oder gar ein Gebot ausgehen konnte. Nur die Beteiligten konnten aus sich heraus zu einer Vereinbarung kommen, diese allerdings zur wünschenswerten Befestigung der eingegangenen Bindungen schon unter den Schutz der Autorität des Landeshauptmannes stellen.

Interessenten waren die Grundherrschaften, aber auch die Voll- oder Fertifischer selbst, die ihre großen Fischdienste zu liefern hatten und daneben doch auch

¹⁾ Traunschiffe fuhren natürlich schon früher; schon zur Zeit der Raffelsätter Zollordnung 904. Unter Schiffbarmachung sei hier verstanden bewußte Regelung des Fahrwassers.

noch vom Mehrertrag ihrer Tätigkeit leben mußten. Da sie überdies allein die fachtechnischen Kenntnisse besaßen, war es nur natürlich, daß die Grundherrschaften mehr im Hintergrunde blieben und die Fischer selbst sich zu einer durch gemeinsame Interessen begründeten Ordnung zusammenfanden, deren Entstehung sicherlich nicht unwesentlich durch das genossenschaftliche Band erleichtert wurde, das zwischen den Teilnehmern einer jeden Fiert bestand.

Und so traten 32 von den „maßstern, den vischern bey der Traun“ an allerheyling abent (30. Oktober) 1418 vor Andreas dem Herleinsperger, damals Verweser der Hauptmannschaft ob der Enns und gelabten in ihrem und ihrer von ihnen vertretenen Genossen Namen²⁾, daß alle nach den niedergelegten Vorschriften sich verhalten werden. Diese erste oberösterreichische Fischordnung, die gemäß der zu ihrer Verfassung führenden Gründe, die wir dargelegt haben, nur für die Traunfischerei vom Traunfall bis zur Traunmündung galt, wurde dann vom Landeshauptmann Reinprecht von Wallsee durch Ausdrücken seines Petschaftes bestätigt.

Wenn auch Schmieder³⁾ den Text schon bekannt gemacht hat, bringen wir ihn in der Beilage (1) wenigstens in seinem sachlichen Teile neuerlich zum Abdrucke, teils, weil Schmieders Druck aus dem Jahre 1866 nicht mehr leicht zugänglich ist, teils weil sich inzwischen das Original⁴⁾ gefunden hat und die Ausgabe daher darnach verbessert werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die im Vereinbarungswege⁵⁾ zustandegewonnene Fischordnung nicht sowohl Anordnungen trifft als im wesentlichen nur Verbote ausspricht: was nicht geschehen soll, weil es der Erhaltung des Fischstandes schädlich ist, wird aufgezählt.

So beginnt die Ordnung gleich mit der Aufzählung von „schädlichem Zeug“, als welches die „Zugwadt“, die „Gereuder“ und der „Rürpausch“ erklärt werden, doch ohne daß ein Verbot dieser Fangbehelfe ausgesprochen wird. Darin kommt der Kompromißcharakter der ganzen Fischordnung zum Ausdruck, der eine klare Entscheidung verhinderte und sich mit einer moralischen Deklaration begnügen mußte. Wir werden sehen, wie nach der Erstarkung der landesherrlichen Macht, als die späteren Fischordnungen schon autoritativ erlassen wurden, gerade um das Verbot der Zugwadt der Kampf mit wechselndem Erfolge hin und her ging. Verwendung von Zugwadt, Gereuder und Rürpausch waren eben alte Gewohnheit und daher nicht abzustellen, trotz Erkennung ihrer Schädlichkeit für die Fischerei. Daß aber der Rürpausch jetzt sogar mit mehr als einem Wid versehen wurde, war eine „neuerung“, und diese Neuerung abzustellen, fanden sich alle bereit. —

Ebenso wichtig wie die Beschaffenheit der Fangzeuge ist zur Hege des Fischbestandes die Schonung der Jungfische. In dieser Richtung treten in der Fischordnung von 1418 die ersten Anfänge der Schonzeiten zutage. Vor dem Tage des hl. Kolomann (13. Oktober) wurde der Fang der Sprenzlinge, also des Äschen-nachwuchses, verboten. Am Kolomannstage durfte dann bis Georgi (24. April)

²⁾ Wenn je ein „Fischmeister“ seinen Fertigenossen mitvertrat, kommen wir zu 32 alten Ferten und 64 ganzen Fischwaiden und Fischern. Daß so und nicht nach meinen ganzen Ferten zu je 4 Fischwaiden gerechnet werden muß, ergibt z. B. die Beteiligung von je zwei Fischmeistern zu Sinnersdorf und Marchtrenk, aber auch zu Ufer und Fischeran.

³⁾ Bius Schmieder in seinen „Beiträgen zur Landeskunde von Oberösterreich“ im 26. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum 1866, S. 226 ff. als *statuta piscatorum apud Traunam* gemäß der Überschrift auf dem Vorahblatte des Lambacher Urbars von 1463, nach welcher Abschrift er seinen Druck veröffentlichte.

⁴⁾ Jetzt im oberösterreichischen Landesarchiv.

⁵⁾ Auf einer Abschrift im Stiftsarchiv Lambach heißt es: *ordinata anno domini 1416*. Dieser alte Vermert (Cop. Pap. Sac. XV, Nr. 470) hat innere Wahrscheinlichkeit für sich. Der Zeitablauf von den ersten Besprechungen bis zur feierlichen Niederlegung kann leicht zwei Jahre betragen haben.

dicke Garn gesetzt werden, denn in dieser Zeit war der Hauptfang der kleinen (nicht edlen) Fische, wozu engmaschigere Netze erforderlich waren; den Abschluß dieses Kleinfischfanges bildete zu Georgi ein eintägiges Hauptfischen der Kleinfische mit dem dicken Garne unter Verwendung von „Pürden“, indem man Weiden- und Baumzweige⁶⁾ ins Wasser senkte, darüber das Netz spannte und so, eine Pürde nach der anderen vorsichtig entfernend, die Fische am Entweichen verhinderte und ins Netz zusammentrieb. War der Georgitag aber vorüber, durfte nur mehr liches Garn und ebensolche Reischen gesetzt werden, bis wieder zum Kolomannstag. Die Maschenweite wurde dabei in der Weise vorgeschrieben, daß sie so groß sein muß, daß alle jene Fische hindurch und wieder aus dem Netz könnten, die nicht infolge ihrer erreichten Größe schon einen Pfennig wert waren. Aber nicht nur nicht im Netze, sondern überhaupt sollte keine Forelle, Hecht oder Suchen gefangen werden (die Sprenglinge waren ja durch das Fangverbot vor dem 13. Oktober schon genügend geschütt), die der Fischkäufer oder Bürger (am Fischmarkt, nicht für einen Pfennig Wert anspreche; mit anderen Worten, es durfte kein Gießfisch gefangen werden, für den nicht ein Mindesterloß von einem Pfennig zu erzielen war.

Über die Fischwerksseinbauten in die Traun wurde ausgesprochen, daß jede Fерт ein Schößwerk durch die Traun haben solle, wie es von altersher Herkommen ist, doch so, daß es den Landesfürsten an der Schifffahrt für sein Salz-Dammgut nicht hindere (an [= ohne] Schaden wider Wasser und Landwerk = Kaufahrt). Nur die Fischer von Urfar (Ufer bei Ebelsberg) sollten zwei Werke haben dürfen, eins in der Traun, und das andere bei der Traummündung. Dagegen war den Zufischern (Steckwaidern) ein Schößwerk nicht gestattet, nur die rechten vierten Fertifischer (rechten vierden vertern), die ein Sakwerk durch die Traun hatten, konnten dahinter auch ein Schößwerk haben.

Das sogenannte Abfehren der Runsen (Ablassen des Wassers aus den Rinn-falen) soll zur Schonung des Fischsamens nicht vor dem 8. September vorgenommen werden.

Die Fischerei mit der Zuckangel wird überhaupt verboten. Die Verwendung einer gewöhnlichen Angel (Federschnur) nur den Fertifischern erlaubt.

Verboten wird ferner die Benützung der „Bimis“, d. i. des Wimsenforbes und der Schößreischen, den Steckwaidern auch die des Sehgarns. Die Tendenz, die Minderberechtigungen dieser „Zufischer“ zu fixieren, veranlaßt dann die Fischordnung nochmals auf die Zugwadt zurückzukommen. Während sie eingangs nur als schädlich bezeichnet, aber nicht verboten wurde, wird ihr Gebrauch jetzt dem Gießfischer bei lichtigem Wasser (das heißt im Stromstrich) ausdrücklich verboten.

Dagegen wird allgemein das Fischen in der Nacht erlaubt, jedoch die Verwendung von Licht (zum Anlocken) und das Fischstechen mit dem Ser verboten.

Dann wird das schon berichtete Privileg zweier Steckwaidern bezüglich des Wertschlagens verbrieft und schließlich bestimmt, daß ein Fertifischer zwei Ach-fächer⁷⁾ nebeneinander zu einem Achfach (also eine Art doppeltes Fach) schlagen dürfe, der Steckwaidern (aber nur) ein Fach.

Als Pön für die Übertretung der Ordnung werden 60 Pfund Wr. = Pfennige für den Herzog und 32 7 für den jeweiligen Landeshauptmann gesetzt.

Die vereinbarten Vorschriften zeigen im allgemeinen eine aus der Praxis gewonnene bedeutende Einsicht in die Erfordernisse einer geregelten Fischerei;

⁶⁾ Bürdelholz nennt man noch heute die Abfallzweige usw. Die Erklärung der Anwendung nach Schmieder, der sie wohl von einem alten Fischer nach Überlieferung erhielt.

⁷⁾ Achfach, Fach im Wasser = Ache; dieser genaue Ausdruck verschwindet später, es bleibt nur Fach

kein Wunder, daß zahlreiche Bestimmungen in alle späteren Fischordnungen übergegangen sind und auch heutigen Tages grundsätzlich in Geltung stehen. Für die damalige Zeit waren sie jedenfalls voll entsprechend und daher haben sie sich mehrere Menschenalter hindurch so bewährt, daß erst im Jahre 1499 für eine verbesserte Regelung Bedürfnis war.

Innerhalb dieser achtzig Jahre mußten nur zwei auftauchende Fragen einer Lösung zugeführt werden: eine rechtliche und eine volkswirtschaftliche.

Wir haben oben über die Entstehung und Entwicklung der Fischwaiden auf der Traun gesprochen und gesehen, daß ihr Besitz bzw. ihre Nutznießung bedingt war durch den rechten Besitz der Ufer, daß aber andererseits das Fischereirecht damit nicht erschöpft war, sondern sich entsprechend des uralten freien Fischrechtes dadurch allein schon auf den ganzen Flußlauf erstreckte. Nun stehen aber besonders mit dem eigentlichen Flußlaufe der Traun infolge des wechselnden Stromstriches und der Gestaltung ihrer Uferlandschaft zahlreiche kleine Wasserchen in Berührung, die teils Abspaltungen, teils zu Tage tretende Grundwasserverbindungen sind, zum Unterschiede von Nebenzuflüssen wie Bächen. Da konnte immerhin die Frage auftreten, ob diese „großen und kleinen Wässer, die aus den Wässern der Fischwaiden entspringen, sie seien rinnend, stillstehend oder Ursprung von Brunnen, soweit sie das Fischwaide(wasser) berühren oder als innere Wassertümpel (Gruben) dort liegen“, als Teile der Fischwaide als solcher zu betrachten sind oder nicht, das heißt von den Berechtigten mitbesitzt werden konnten oder Jedem zugängliche Freiwässer seien. Daß diese Frage auftauchte, beweist ein im Lambacher Stiftsarchiv erhaltener und von Schmieder mitgeteilter Spruchbrief vom 11. Mai 1452⁹⁾.

Wieder sind es die Fischer selbst, diesmal aber nur 14 als Vertreter der Fertfischer und ihrer Grundherren, die darüber eine verbindliche Erklärung abgeben, des Inhaltes, daß die Herren der Fischwaiden auf diesen, wie sie später auch genannt werden, inneren Wässern, soweit es ihr Grund ist bzw. ihr Land diese Wässer zu beiden Seiten berührt, ohne Frrung fischen können, „ausgenommen die Bannwasser, die von alter sind“, also jene Nebenrinnale (wobei wohl hauptsächlich künstlich hergestellte Mühlbäche in Frage kamen), auf die schon besondere Berechtigungen bestehen und wo der mit Trieb und Trat, Wurm und Waid anstoßende Anrainer von einer Mitausnützung schon ausgeschlossen ist, obwohl ihm vielleicht ein Uferteil gehört.

Von materieller Bedeutung war für die Fischer eine Entscheidung des Hauptmannes ob der Enns, Wolfgang von Wallsee, die — wohl über besondere Bitte — am Freitag St. Mathiasabend (23. Februar) 1459⁹⁾ erließ und den sogenannten Firtauf regelte. Wie bei allen Viktualien war auch bei den Fischen der Zwischenhandel im Sinne des mittelalterlichen Grundsatzes des einzig erwünschten und zulässigen unmittelbaren Verkehrs zwischen Erzeuger und Verbraucher verboten. Der Handel, sonderlich mit Lebensmitteln, war in seinen ersten Anfängen (soweit natürlich nicht Produkte in Frage kamen, deren Bedarf an Ort und Stelle nicht gedeckt werden konnte), noch wenig entwickelt und bedrohte durch seinen ursprünglichen Zwecke des Zwischengewinnes die Wolfeilheit, die „Wölfe“. Seiner Entwicklung wurde durch den Marktzwang und durch Verbot des Aufkaufens der Lebensmittel über den eigenen Gebrauch zum Zwecke der Weiterveräußerung, des Vor- oder Firtaufens, entgegengetwirkt. Eine strenge Durchführung war jedoch nicht immer möglich. So wenn ein Gebiet mit geringer oder fast fehlender Eigenerzeugung, aber aus anderen Gründen starker Besiedlung

⁹⁾ An angeführter Stelle.

⁹⁾ S. R. A. Wskrift.

versorgt werden mußte, wie z. B. die Eisengebiete, wozu durch Festsetzung bestimmter Gegenden als ausschließliche und gesperrte Lieferungsgebiete vorgesorgt wurde (Regelung des Genhandels in die Eisentrurzen). Oder aber, wenn das Produkt als solches Ausnahmen rechtfertigte oder erforderte. Dies traf bei den Fischen zu, die nicht an jeder beliebigen Stelle des Landes, wo Bedarf bestand, gefangen werden konnten, während andererseits die Gefahr ihres Verderbens vorlag, wenn an den Stellen des Fanges oder den nächst gelegenen Märkten die Nachfrage hinter dem Angebote zurückblieb.

So lag es tatsächlich „im allgemeinen Nutzen“, wie die gedachte Verfügung von 1459 sich ausdrückt, wenn bei den Edelischen Ausnahmen von den Fürtkaufsverboten gemacht wurden, natürlich unter gewissen Vorsichtsmaßregeln, die einen ganz modernen Zug haben. Es wird nur den Meistern und Fürtfischern gestattet, Fische zu kaufen, die sie dann „i m L a n d e bei Städten, Märkten und allenthalben verkaufen und hingeben sollen und mögen, wem sie wollen. Wer aber unter den Meistern und Fürtfischern Fische übrig habe, die er im Lande nicht verkaufen könne, der mag sie außer Land führen, doch so er gegen Ebelsberg kommt¹⁰⁾, darf er nicht weiterfahren, sondern muß sie erst anfragen, ob man derlei Fische hier zu Lande oder zur Hofnotdurft (Hofbedarf) bedürfe oder haben wolle“. Wenn dies nicht der Fall war, „möge er weiterfahren und außer dem Lande verkaufen, wem er wolle“. Das ist der Beginn der sogenannten Ebelsberger Fischmaut, von der wir noch hören werden. Allen anderen Intwohnern im Lande wird aber das Fischfürtkaufen zum Schlusse neuerlich verboten.

Vielleicht war diese, für die Volkfischer sicherlich sehr wertvolle Erlaubnis daran schuld, daß mit der Zeit die Fischerei an der Traun in ihrem guten alten Bestande gefährdet wurde. War bisher der übermäßigen und ungesunden Ausbeutung der Fischwässer durch die immerhin beschränkte Verwertungsmöglichkeit der über das Dienstmaß gefangenen Fische ein Riegel vorgeschoben, war der menschlichen Erwerbsucht nun keine unübersteigbare Schranke mehr gesetzt.

Der Fischbrief des Landeshauptmannes vom Jahre 1499.

War die gute Sege, die „Eaiung der Fisch“ und die Befolgung der dazu dienenden Vorschriften der Fischordnung von 1418 bisher gemeinsames Interesse Aller gewesen, wurde jetzt bald da einer, bald dort ein anderer aus Eigennutz verleitet, sich über die Bestimmungen hinwegzusetzen. Der wirtschaftliche Kampf, verbunden mit der beginnenden Entwicklung staatlicher, d. h. landesfürstlicher Macht schwächte die Kraft der früheren privatwirtschaftlichen Vereinbarungen. Als nach dem Tode des schwachen und einflußlosen Kaisers Friedrich Maximilian zur Regierung gelangte, drängte die Entwicklung zu einer mehr autoritativen Lösung der volkswirtschaftlich bedeutungsvollen Frage des Fischereibetriebes.

Bezeichnend ist der äußere Anlaß zum Einschreiten des Kaisers. Die Hoffischer von Wels und Waibhausen sind es, also die Fischer des Kaisers, die die Angelegenheit ins Rollen bringen. Diese Verquickung der privaten Interessen des Kaisers mit seinen landesfürstlichen ist vielleicht keine rein zufällige. Eine darüber erhaltene Nachricht¹¹⁾ erzählt uns, daß die kaiserlichen Traunfischer im September 1494

¹⁰⁾ Es kam ja nur der Handel mit Wien, wo am Hohenmarkt dann eine Fischerzede mit eigenen Freiheiten bestand, in Frage. Wien, 10. Juli 1453 bestätigte König Ladislaus den Fischläuflern in Wien, die jetzt in der Fischerzede sind, für die nach Wien gebrachten Fische die Mantfreiheit, welche ihnen K. Albrecht erteilt hatte (Widnowsky, Sabsburger Reg. 1810d). Daß schon vor 1459 gewisse Hoffischer besondere Freiheiten hatten, scheint aus der alten Welscher Fischmarktsordnung hervorzugehen. Vergl. dazu Abschnitt 4, Anm. 41 u. 43.

¹¹⁾ Stiftsarchiv Lambach Nr. 2116 (Copie). Vorausgegangen war am Thomastage 1492 ein Fischzug der Welsler bis nach Ufer. Auf Grund der Beschwerde Lambachs fand eine Tagung in Vinz statt; als die Lambacher Fischer zurückreisten, mußten sie den Welsler Stadt-

in Linz eine Zusammenkunft hatten wegen der Fischereirechtigkeiten des Klosters Lambach. Der Landeshauptmann sollte ihnen dazu verhelfen, daß sie dreimal im Jahre mit rinnendem Zeug bis an den Traunfall fischen könnten. Daß der Vorstoß gerade gegen Lambach ging, ist ja in der Nachbarschaft begründet; daß aber die Fischer vom Landeshauptmann Unterstützung erhofften, läßt tiefer blicken. Auch, daß dieser sich dazu bereit fand, allerdings vorerst noch ohne Erfolg. Denn zu einem dazu nach Linz ausgeschriebenen Tag erschien Lambach — wohl im Bewußtsein seiner alten guten Rechte — nicht, so daß für den Michaelstag eine neue Tagung angesetzt werden mußte, die durch einen besonderen Diener in Lambach eingesagt wurde. Da die Akten aber dann darüber nichts mehr berichten, scheint auch jetzt Lambach durch Abwesenheit gegläntzt zu haben. Die Hoffischer aber ließen nicht so leicht locker; konnten sie ihre Forderungen nicht in Güte durchsetzen, halfen sie wieder durch die Tat nach. Am 12. Dezember 1495¹²⁾ beschwerte sich der Abt, daß die Welfer und Waidhausener nicht nur mit rinnendem Zeug in seinem Gebiete fischen, sondern sogar in seinen Innentwässern Eisbrüche zum Fischfang vornahmen. Kaiser Maximilian befiehlt darauf am 26. November 1496¹³⁾, also reichlich spät, dem Landeshauptmann, Lambach und die beteiligten Fischer zu einer Tagung zu laden. Die dazu bestimmte Kommission (Bernhard Scherfenberg, Georg Hohenfelder und Wolf Hörleinsperger) tagte am 2. Mai 1497 in Wels, scheinbar ohne zu einer Einigung zu gelangen¹⁴⁾. Denn am 9. Juni 1497¹⁵⁾ bevollmächtigte der Abt seinen Hofschriftreiber Heinrich Voglhanner für den Verhandlungstag in Wien wegen der Fischereirechtigkeiten. Die dabei wohl erfolgte Vorlage der alten Privilegien bewog den Kaiser unterm 27. Juni 1496¹⁶⁾ dem Landeshauptmann und seinen eigenen Fischern zu befehlen, sich wie unter Herzog Albrecht zu halten und den Abt nicht mehr zu belästigen.

Doch das Spiel ging weiter. Am 17. Juli 1498¹⁷⁾ berichtet der Fischrichter (Vorgesetzte der Hoffischer, darüber später) Christoph Breinhofer in Wels dem Landeshauptmann, daß sich die Welfer und Waidhausener über Lambach beschwert hätten. Der Spieß wurde also umgedreht, ohne daß die angeblichen Beschwerdepunkte uns bekannt werden. Vielleicht — oder sogar wahrscheinlich mit Recht — hat dies der Landeshauptmann, Georg von Rosenstein, zum Anlasse genommen, über die an der Traun überhaupt eingerissene Unordnung im Fischereibetriebe zu berichten. Denn die nächste Urkunde, die uns erhalten geblieben ist, ist ein „Brief“, den der Landeshauptmann am Rhingtag vor Petare 1499 (7. März)¹⁸⁾ ergehen und in dem er sich vernehmen läßt: „Nachdem der Kaiser einen schriftlichen Befehl an mich erlassen, daß ich in seinem Namen in der Traun vom Fall bis zur Donau Ordnung machen soll, als daß die Fischweiden in der Traun nicht in Übung

richtet um Geleit bitten, um ungefährdet nach Hause zu kommen. Erboßt darüber benützten die Waidhausener Fischer den nächsten Samstag, als die Lambacher Fischer am Welfer Markt weilten, um mit Gewalt nach Ufer zu eilen, die versperrten Fischerhäuser aufzubrechen und einen angetroffenen Fischknecht nach Wels ins Gefängnis zu führen. (Stiftsarchiv Lambach Nr. 2088.)

¹²⁾ Archiv Lambach Nr. 2146 (Copie).

¹³⁾ Ebenda Nr. 2169.

¹⁴⁾ Der Abt von Lambach berief sich — wohl in Folge des Vorhaltes der alten Gerechtigkeiten der Fischerei bezüglich des freien Fischens im ganzen Stromlaufe — darauf, daß er über Bitten dreimal dem Probst von St. Florian und auch Hans von Traun, als dieser von einer Kirchfahrt nach St. Wolfgang zurückfuhr, das Fischen erlaubt habe. Es drehte sich eben darum, daß Lambach durch seine alten Privilegien einen Fischbann erhalten hatte und in Anspruch nahm.

¹⁵⁾ Stiftsarchiv Lambach Nr. 2188.

¹⁶⁾ Ebenda Nr. 2191 (Copie).

¹⁷⁾ Ebenda Nr. 2217 (Copie).

¹⁸⁾ L. G. A. Der Wortlaut der eigentlichen Satzungen in Beilage 2. Die Namen der beteiligten Fischmeister sind mit denen vom Jahre 1418 zusammengestellt im Anhang I.

kommen, wie zeitlier durch der Fischer Unordnung geschehen, habe ich die Vertfischer und die Meister der Fischerei kommen lassen und zwar“ (jetzt folgen wie 1418 die Namen von 32 Meistern) . . . „Die haben zwei alte Fischbrief für sich genommen (der zweite wohl der Spruchbrief von 1452, da von einem anderen auch später nichts bekannt war) und Artikel für Artikel, wie es sein soll, ihre Meinung abgeben also“

Noch ist also die Entwicklung nicht soweit fortgeschritten, daß einfach der Landesfürst aus eigener Machtvollkommenheit die Fragen regelt und einen Befehl erläßt; die Beteiligten werden noch zur unmittelbaren Mithilfe herangezogen. Die Initiative aber liegt schon beim Landesfürsten; während der Landeshauptmann 1418 nur die Ordnung bekräftigt, steht er jetzt schon als nomineller Veranlasser an der Spitze, anscheinend auch ohne sich bei einer solchen allgemeinen Regelung um Sonderrechte der Grundherrschaften zu kümmern. Denn es sind ja unter den Fischmeistern auch die von Lambach genannt, aber es ist kaum anzunehmen, daß sie der neuen Regelung zugestimmt haben. Lambach wehrt sich auch sofort gegen diese anscheinende Majorisierung und setzt es durch, daß Kaiser Maximilian zu Regensburg am Erchttag nach Pfingsten 1500 (16. Juni)¹⁹ erklären mußte, daß zwar Rosenstein auf sein „Geschafft und Befehl“ die Ordnung auf der Traun vorgenommen hat, daß aber dadurch die alten Privilegien Lambachs „beschwert“ worden seien. Kraft des daher ausgestellten vorliegenden Briefes hätten die alten Freiheiten und Privilegien erhalten zu bleiben ungeachtet der Traunordnung. Es sei von niemanden „dawider zu fischen“ auf der Lambacher Fischwaide.

Im allgemeinen scheint wenigstens im folgenden Jahrhundert diese neuerliche Erklärung der weitgehenden Rechte Lambachs ziemlich wirksam geblieben zu sein, denn Lambach spielt in den nachfolgenden Kämpfen um die Fischordnungen, von denen wir hören werden, eine mehr passive Rolle.

Wenden wir uns nun der neuen Traunfischordnung von 1499 zu. Den ersten Punkt bildet die Einführung des Brettmaßes. Während gegen den Verkauf der noch zu kleinen Edelfische bisher durch Bestimmung eines Mindestwertes vorgesorgt war, wurde jetzt getrachtet, schon den Fang solcher Jungfische zu verhüten durch die Festsetzung von Maschenweiten, wozu das Strichmaß am Ende der Ordnung abgezeichnet wurde. Es hatte 3 Zoll 9 Linien (9.8 Zentimeter) in der Länge. Eine zweite Sicherheit gegen den Jungfischverkauf wurde in der Bestimmung gefunden, daß Sprenzlinge erst nach dem Katharinentag verkauft oder sonstwie — als Dienst — hingegeben werden dürften; sie mußten also auch dann, wenn sie schon so groß waren, daß sie aus den Netzmaschen nicht mehr entschlüpfen konnten, wieder ins Wasser geworfen werden, wann nicht schon der 25. November vorüber war. Es liegt hier eine Verschärfung der Ordnung von 1418 vor, die als Strichtag den Kolomannstag (13. Oktober) festgesetzt hatte. Aber auch für die Schonung anderer Edelfische wie Forellen, Hechten, Fuchen und Kuttlen wurde noch weiter vorgesorgt durch Einführung eines anderen gebrannten Brettmaßes. Fische, die

¹⁹ Ringer *Musealarchivaften*, Band 11 (Streit des Ludwig Hans Herrn v. Ruffstein als Besitzer der Herrschaft Egenberg contra Lambach 1651—1656). Die Kenntnis dieser Akten verdanke ich Herrn Prof. Dr. Karl Eder in Linz. Bemerkenswert ist in diesen Akten das Gutachten Sumatinger vom 1. Februar 1652, daß auch bei Vorliegen eines Generalfischbannes (wie ihn Lambach beanspruchte) dem Landesherrn ex plenitudine Imperialis potestate ein Partikularfischrecht „qui iure suo utitur“ nicht verwehrt werden kann. So die absolute Herrschermacht auszulegen konnte allerdings erst 150 Jahre nachher versucht werden, nicht 1499. Der erwähnte, über das Angeln mit der Federschnur entstandene Streit wurde am 28. April 1656 damit beigelegt, daß der Abt 100 Dufaten zahlte und dafür Ruffstein auf das ihm vom Kaiser ohne Rücksicht auf Lambachs alte Rechte verliehene Recht des Fischens mit der Angel in Lambacher Gewässern verzichtete.

das Maß von 7 Zoll 8 Linien²⁰⁾ (20.2 Zentimeter), gemessen von Maul zur Schwanzspitze nicht erreichten, mußten wieder am Fangorte ins Wasser gegeben werden.

Über die Zuckangel wurde überhaupt nicht mehr gesprochen, die Federfischmür blieb für die Fertzischer erlaubt, doch mit dem neuen Zusatz: doch nur auf seiner Waide. Bezüglich der Zugmadt wurde diese, die 1418 für schädlich erklärt, aber nur den Gledfischern unter gewissen Voraussetzungen verboten wurde, nun ausdrücklich freigegeben, jedoch mit der Beschränkung auf den Fang der Psrillen, Lauben und Aiteln einerseits und auf die Zeit vom 10. November (Martini) bis zum Sonntag nach dem Faschingsonntag (allerman Faschangtag) andererseits.

Das Abfehren der Runten, 1418 vor dem 8. September verboten, wird jetzt ohne Zeitangabe untersagt. Dagegen wird der Gebrauch der bisher bedingungslos unzulässigen Schoßreischen nur mehr insoweit beschränkt, als sie nicht mit dem Maul gegen das Wasser gelegt werden dürfen.

Ganz neu ist die Bestimmung, daß die Auen nicht öfter als an drei Tagen (wohl im Jahre) von den Fertzischern mit dem Floßgarn befahren werden dürfen; wahrscheinlich wurden diese geschützten Innenwässer übermäßig besischt und die schonungsbedürftigen Jungfische im ruhigen Standwasser zu stark gestört.

Die Bestimmungen über die Wassereinbauten wurden unverändert übernommen. Das Nachtfischen bleibt mit der Ausnahme des Fanges bei der Welfer Brücke²¹⁾ erlaubt.

Sineingenommen in die Ordnung und dadurch neuerlich verbrieft wurde das 1459 den Fertzischern zugebilligte Recht des Fürkaufes und im Anschlusse daran ihre alte Befugnis, von der Donau bis zum Traunfall zu fischen. Ihre ausdrückliche Aufnahme hat, wie wir wissen, eine interessante Vorgeschichte. Die Betonung des alten Rechtsfases paßt eigentlich nicht mehr in die Zeit. Tatsächlich sollte er auch bald verschwinden; aber es konnte auf diese Weise der zu Gunsten der Hoffischer und damit im privaten Interesse des Kaisers geschehene Versuch, die Sonderrechte Lambachs einzuschränken, wieder aufgenommen und vielleicht zum Erfolge geführt werden²²⁾. Dagegen liegt schon die Anerkennung einer zulässigen Überwachung in der neuen Bestimmung, daß zwei- bis dreimal im Jahre die Weier und sonstigen Fischladen auf verbotene Fische besichtigt werden sollen. Wer das tun soll, ist nicht gesagt²³⁾.

Wir sind nicht unterrichtet, ob die Fischer früher das Recht hatten, fischschädliche Raubbögel zu vertilgen; es dürfte aber wohl zweifellos der Fall gewesen sein. Es ist daher als eine Einschränkung zu Gunsten des aufkommenden Jagdvergnügens der Herren anzusehen, wenn den Fischern nun nur mehr in der Zeit von Martini bis Lichtmeß das Fangen der Enten im Hochneß oder mit Rödangel gestattet, jedoch das Erlegen durch Hunde, durch Schießen oder auf andere Weise verboten wird.

²⁰⁾ Nach dem Fischhäding von 1563 für den Traunsee wurde auch damals dort noch nicht mit so genauen Maßen gearbeitet, sondern die alte Bestimmung übernommen, daß Kopf und Schwanz des Fisches aus zwei übereinandergestellten Männerfäusten heraus schauen müssen, wenn der Fisch das rechte Maß haben solle. Krakowizer, Geschichte Gmündens, I, 86 bezw. 405. Nach fol. Mitteilung Hofrats Dr. G. Salomon ist dieser Gebrauch bei Fovellen heute noch üblich.

²¹⁾ Sicherung der Brücke gegen möglichen Brandschaden.

²²⁾ Diese Hoffnung erfüllte sich nach dem weiter oben Gesagten allerdings nicht. Vielleicht lag in diesen auch allen anderen Fischmeistern einen scheinbaren Vorteil zuzuwendenden Betonen alter Rechte auch das Bestreben vor, sie leichter zu den neuen Einschränkungen in anderen Punkten zu gewinnen.

²³⁾ Dieses Verschweigen ist bezeichnend. Der Landeshauptmann setzte das — wohl von ihm und mit Recht — verlangte Prüfungsrecht noch nicht unzweideutig durch. Erst bei Schaffung des kaiserlichen Fischmeisteramtes ging es an dieses über, aber nicht, ohne dann schwersten Widerstand zu finden.

Zu Gunsten der Traunfischer wurde schließlich die Bestimmung getroffen, daß die Donaufischer die Traun nicht durch Fischzeug absperrern dürfen. Es war auch später ständige Klage, daß diese dadurch die Edelische am Wiederaufsteigen in die Traun hindern²⁴⁾.

Den anderen Währungsverhältnissen entsprechend wurde endlich die Pön mit 10 fl. rheinisch für den Landesfürsten und mit je 5 fl. für den Landeshauptmann und dem eigenen Grundherrn bestimmt.

Die damit kurz besprochene Fischordnung von 1499 ist also schon vielfach eingehender und auch zweckentsprechender als die von 1418, aber dafür auch in manchen Belangen strenger und einschränkender.

Einführung des Kaiserlichen Fischmeisteramtes für Oberösterreich (1514).

Landeshauptmann Rosenstein hat die Fischordnung von 1499 über Befehl des Kaisers erlassen. Die Aufmerksamkeit, die Maximilian I. der Jagd und der Fischerei zuwendete, ist allgemein bekannt. Bezüglich der letzteren heißt es ja ausdrücklich in seinem Weiskunig²⁵⁾, daß er mit seiner Lust am Fischen und im Besitze der besten Fische alle Könige übertroffen habe. Wie sein berühmtes Jagdbuch ist auch sein Fischereibuch für Tirol ein prächtiges Zeugnis dieser seiner Vorliebe²⁶⁾. Wenn es auch nur die landesfürstlichen Fischwässer Tirols betrifft und daher uns hier nicht unmittelbar berührt, bietet es uns doch Anlaß, über Maximilians Stellung zur Fischerei einige wichtige Bemerkungen zu machen.

Der alten deutschen Rechtsanschauung über die Freiheit der Fischerei (Frei für die Freien), die sich im Spruche ausdrückt: „Alle Waidenei, Tiere, Vögel, Fische frei“, haben wir schon früher gedacht. Dieses ursprüngliche Recht, Tiere frei zu fangen, war langsam in Vergessenheit geraten; so wurde wie die Jagd auch die Fischerei zu einem Regal und gerade Maximilian war es, der im Zusammenhange mit seiner Aufrihtung einer administrativen Regelung des Staates die entscheidenden Schritte in dieser Richtung tat. Einerseits wurden jetzt alle Wässer, soweit sie nicht im unbestrittenen Besitze von größeren Grundherrschaften waren, als landesfürstlicher Regalbesitz angesehen²⁷⁾, ein Zustand, dem eigentlich erst das Fischereigesetz vom Jahre 1885 durch Rückkehr zum alten deutschen Rechte des Grundeigentümers ein Ende machte; andererseits wurde jetzt auch die Fischerei als Objekt staatlicher Regelung und Aufsicht betrachtet und daher amtlich geleitet: die kaiserlichen Fischmeisterämter entstehen²⁸⁾. Als Grundlage dafür mußten besondere Fischordnungen erlassen werden, wie es für Hall 1501, für die Innfischer 1515 geschah. Mahr vermutet²⁹⁾, daß noch vorher eine allgemein gültige, aber jetzt unbekannte Fischordnung von Maximilian eingeführt wurde, was aber kaum richtig sein dürfte, da sonst die besonderen Ordnungen nicht notwendig geworden wären und auch später wenigstens ein oder das anderemal darauf Bezug genommen worden wäre.

²⁴⁾ Wiederholt (so in einer Stellungnahme der Herren von Traun im Jahre 1586, v. A., vergl. später) wird den Donaufischern vorgeworfen, daß sie auf diese Weise erbeutete Edelische als Kräuterlinge (Bezeichnung für einjährige Näslinge) verkaufen. (Sprenglinge konnten ja Donaufischer nicht feilhalten.)

²⁵⁾ Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerh. Kaiserhauses, VI., 97.

²⁶⁾ Handschrift 7962 der Nationalbibliothek, herausgegeben von Dr. Michael Mahr mit einer Einleitung, der wir teilweise oben folgen.

²⁷⁾ Vergl. dazu das im Abschnitte 1 über die Freiwässer Gesagte, aber auch als Illustrationsfaktum die Nachrichten über die Feldwaist im Anhange.

²⁸⁾ Der erste Obristfischmeister zu Tirol und Wien, Martin Fritz, wird 1501 genannt. Er war früher Amtstoch Erzherzogs Sigismund; die Bevorzugung der Köche werden wir auch beim oberösterreichischen Fischmeisteramt finden.

²⁹⁾ Siehe Anm. 26.

Auch in Oberösterreich war das nicht der Fall, so daß angenommen werden muß, daß die Anzeichen, die Wahr anführt, nicht eine allgemeine Fischordnung, sondern nur fallweise Kanzleierlässe zu bestimmten Zwecken betreffen. Dagegen ist es zweifellos, daß Maximilian für Oberösterreich und zwar für die Traun eine besondere Fischordnung erließ. Sie wird in den Einleitungen zu späteren Ordnungen erwähnt, wir wissen sogar³⁰⁾, daß sie in „Form eines Patents auf weißen Pergament“ in Innsbruck am 15. Jänner 1514 gegeben wurde. Das ist aber auch das Einzige, was wir unmittelbar von ihr wissen; denn wir kennen sie sonst nicht; in keinem Archive, das in Frage kommen könnte, konnte sie — weder im Originale noch in einer Abschrift — bisher gefunden werden.

Trotzdem können wir mit voller Sicherheit zwei Aussagen über sie ablegen. Was den Fischfang als solchen, die Verbote usw. betrifft, kann die Ordnung von 1514 nur eine ganz unveränderte Übernahme der Ordnung von 1499 gewesen sein. Die Behauptung läßt sich deswegen aufstellen, weil in allen späteren Beschwerden, Verhandlungen und Gutachten bis ins 18. Jahrhundert immer nur auf die Ordnung von 1499 verwiesen und zurückgegriffen wird. Wir werden noch sehen, wie vielfach jede Bestimmung der verschiedenen Fischordnungen hin und her gedreht wurde, aber nie wird dabei der Ordnung von 1514 auch nur mit einem Worte gedacht, dagegen ständig auf die von 1499 verwiesen.

Den naheliegenden Einwand, welchen Zweck dann das Pergament von 1514 gehabt hätte, beseitigt die zweite Aussage, die wir machen können. Die Ordnung von 1514 muß in Oberösterreich das kaiserliche Fischmeisteramt, auch — selten — Fischgericht genannt, eingeführt haben. Das war ihr Zweck und jetzt ist es auch begreiflich, warum sie in ihrem ersten Teile sich mit der unveränderten Übernahme der Rosensteinschen, auf Befehl des Kaisers erlassenen Ordnung begnügen konnte.

Um unsere Behauptung zu beweisen, brauchen wir nicht bloß auf die bekannten Behördenorganisationen Maximilians und auf das gleiche Beispiel in Tirol hinweisen, wir können auch auf die Tatsache selbst verweisen, daß nunmehr in Oberösterreich ein kaiserlicher Fischmeister handelnd auftritt. 1499 waren es noch die einzelnen grundherrlichen Fischmeister, die genannt werden, von einem kaiserlichen Fischmeister oder Fischamtsverwalter ist keine Rede. 1522 wird, wie wir noch hören werden, schon vom Fischmeisteramte bzw. einem Fischmeister-Amtsverwalter gesprochen und zwar in einem Zusammenhange, der darauf hinweist, daß es kein ganz neues Amt war. Dies schränkt die Entstehungszeit auf die Regierung Maximilians umsomehr ein, als nach dessen Tode die Regierungsform mehrere Jahre hindurch so geregelt war, daß Neuschaffungen nicht in Betracht kamen. Wird dazu noch erwogen, daß kein Beleg vorhanden ist, der für eine spätere Schaffung des Amtes sprechen würde, ein solcher auch 1618 nicht vorhanden war (im Übergabsverzeichnis wäre er unbedingt zu Tage getreten), während andererseits die Erlassung der Ordnung von 1514 sich aber nur dadurch erklärt, kann jeder Zweifel darüber ausgeschlossen werden, daß Maximilian das Fischmeisteramt in Oberösterreich 1514 einführt.

Es entspricht auch seinen schon gedachten Bestrebungen und schuf die Möglichkeit, die Anschauungen über die landesfürstlichen Regalrechte schrittweise in die Wirklichkeit umzusetzen. Schon hatte Rosenstein, noch im Vereine mit den Fischern, aber doch schon Kraft seiner Autorität und die des Kaisers im Hinterhalte die ersten Schritte gemacht. Vorerst nur noch für die Traunfischerei. Die Fischer waren nicht nur mehr ihrer Grundherrschaft unterstellt: in meritorischen Fragen sprach schon durch den Mund seines Landeshauptmannes der Kaiser. Jetzt war ein gewaltiger Schritt weiter geschehen, sogar gleich in zwei Richtungen. Der

³⁰⁾ Aus dem Übergabsverzeichnis der Amtsaften an Wolf Mhammer vom 17. März 1618 in den L. G. A.

kaiserliche Fischmeister war jetzt Vertreter des Kaisers nicht nur mehr für die Traunfischerei, sondern für die von Oberösterreich; die noch freien Fischwässer wurden zu Regalien ausgebaut. Aber auch die Macht über die Traunfischer — und dann die Fischer an anderen Wässern — wurde gewaltig gesteigert: die Jurisdiktion über sie übte das neue „Fischgericht“³¹⁾, verkörpert durch den kaiserlichen Fischmeister. Vorsichtig wurde jetzt und auch später vom Fischgericht nicht viel gesprochen, nur ganz selten heißt der Fischmeister Fischrichter, aber die Tatsache war geschaffen. Wir werden bald sehen, wie nach Wiedererstarbung der ständischen Macht der Kampf gegen das Fischmeisteramt mit allem, was drum und dran war, anging.

So wenig also daran liegt, daß der erste Teil der Fischordnung von 1514 verloren ging, so schmerzlich muß uns dieser Verlust wegen der Bestimmungen über das Fischmeisteramt berühren³²⁾. Zwar konnten wir die Tatsache an sich mit Sicherheit erschließen, aber zahlreiche bemerkenswerte Einzelheiten können uns dadurch doch entgangen sein. Aus den späteren Verhältnissen ist nur festzustellen, daß das Amt dem Vizedomamt in Linz unterstellt war und für den Ortsbedarf oder zur Entlastung des Fischmeisters ein Fischamtsverwalter in Wels bestellt wurde. Einzelheiten darüber, über die Ernennungen, Dienstzeiten, Befolgungen usw. bringen wir zusammengefaßt im Abschnitte 3, um die Darstellung der Fischordnungen und der Entwicklung des Fischwesens nicht zerreißen zu müssen. Hier sei nur einer früheren Verwaltungseinrichtung gedacht, die teilweise als Vorläufer gewertet werden kann.

Für die Grundherren war der Ertrag des Fischereirechtes an Edelfischen seinerzeit von großer Bedeutung. Da sie aber alle in nächster Nähe ihres Traunfischwassers saßen, war eine besondere Verwaltungseinrichtung nicht notwendig. Anders war es nur beim Landesfürsten. Zwar hatten sie ihre Burghöfe in Wels, aber die Verwertung der Fischerei war wesentlich Sache ihres Hofküchenmeistersamtes, dessen tunlichst unmittelbarer Einfluß wünschenswert war. Daraus ergab sich das Bedürfnis nach einer eigenen Person, der an Ort und Stelle die Beforgung der Angelegenheiten anvertraut werden konnte. Es war natürlich, daß sich diese Stelle dann mit allen einer Verwaltungsstelle damaliger Art zukommenden Geschäften befaßte, also nicht nur mit der Sorge um die Aufträge des Küchenmeistersamtes, sondern auch um die Behandlung der mit der Grunduntertänigkeit der Fischer zusammenhängenden Fragen, das heißt der niederen Grundgerichtsbarkeit im damaligen Sinne. In der Tat finden sich auch zwei Nachrichten über solche „Hoffischrichter“³³⁾ und zwar in den Stiftsbriefen der Stadtpfarrkirche Wels³⁴⁾. Am 2. Mai 1444 siegelt der Hoffischrichter Hans Salmanslehner, 1448 ist Zeuge der Hoffischrichter Paul Erdinger. Den dritten uns bekannten Fischrichter Christoph Breinhofer im Jahre 1498 haben wir schon oben namhaft machen können³⁵⁾.

So viel ersehen werden kann, verschwindet mit 1514 das Institut des Hoffischrichters. Seine Aufgaben gehen auf den kaiserlichen Fischmeister über³⁶⁾.

³¹⁾ Gericht hier nicht als eigenes Amt zu verstehen, sondern als die Ausübung der sonst grundherrlichen Gerichtsbarkeit, soweit Fischsachen (bei den Hoffischern in weitestem Umfange, also z. B. auch Heiraten der Fischer, Vererbung und Verkauf der Fischwäiden usw.) in Betracht kamen, durch einen Sonderrichter.

³²⁾ Auch die Urkunde über die Einführung des obersten Fischmeisteramtes in Tirol ist merkwürdigerweise nicht erhalten geblieben (Wahr a. a. O.).

³³⁾ Daher wird auch das Fischmeisteramt ab und zu — irrtümlich — Fischgericht genannt, wie oben bemerkt.

³⁴⁾ R. Meindl, Geschichte der Stadt Wels, II, 76.

³⁵⁾ Anm. 17. Er ist identisch mit dem von Meindl (II, 31) gemeldeten Stadtrichter von Wels 1491/2. Sein Vater Hans B., verheiratet mit einer Elspet, starb um 1476. (Stiftsarchiv Lambach Nr. 1632.) Auch Paul Erdinger war nach Meindl Stadtrichter (1435/39).

³⁶⁾ Daß dieser die grundherrschaftliche Jurisdiktion über die Hoffischer ausübt, wird in einem Falle im Abschnitte 3 nachgewiesen werden.

Die Fischordnung von 1537.

So wie das kaiserliche Fischmeisteramt gedacht war, ist es in der ersten Zeit nicht in Erscheinung getreten. Auch später fand es nicht Gelegenheit, die ihm bei der Schaffung zugeordneten Aufgaben ganz zu versehen und teilte — wie aus dem Folgenden hervorgehen wird — das Schicksal so ziemlich aller maximilianischen Einrichtungen: sich im Widerstreite mit der ständischen Verfassung nicht entwickeln zu können. Als Maximilian 1519 starb, lief der erste Anlauf zu einer staatlichen Regelung des ganzen oberösterreichischen Fischereiwesens ins Leere aus. Die Regierungsverhältnisse der Erblande entbehrten nach 1519 jeder leitenden und erfahrenen Hand und bedurften mehr als ein Jahrzehnt, um in geordnete Bahnen zu gelangen. Im Abschnitte über das Fischmeisteramt werden wir erfahren, daß der erste kaiserliche Fischmeister sein Amt gar nicht ausübte, während sein bestellter Verwalter als Welser Bürger scheinbar auch andere Sorgen und Bestrebungen hatte, als für die Einhaltung der Fischordnung sich einzusetzen. Wir wissen nur von einem amtlichen Einschreiten in dieser Hinsicht. Aus dem schon erwähnten³⁷⁾ Aktenübergabsverzeichnis für Althammer ist ersichtlich, daß am 2. Mai 1522 ein Edikt Ferdinands, Prinzen von Hispanien an den Fischmeister Michael Achleitner³⁸⁾ und an die „so Fischer oder Fischwaiden an der Traunt haben“ erging, das sich mit dem unzeitigen Fischen der Sprenzlinge befaßte. Es hatte wohl ebenso wenig Erfolg als die maximilianische Fischordnung selbst.

Erst als sich die österreichischen Verhältnisse konsolidierten, fand der Kaiser Zeit, sich wieder mit der Fischerei zu befassen. Ob er sich zu diesem Zwecke mit den Landständen ins Einvernehmen setzte oder ob die Wiener Hofstellen aus eigenem vorgingen, wissen wir mangels erhaltener Akten nicht. Doch scheint uns das letztere wahrscheinlicher. Zu Wien am 1. Februar 1537 erließ nämlich Kaiser Ferdinand eine neue Fischordnung. Obwohl dieses Generale gedruckt wurde³⁹⁾, trat es jedoch vorerst nicht in Kraft, sondern wurde erst 10 Jahre später, 1547, publiziert und kundgemacht. Wir glauben daraus schließen zu können, daß in der Zwischenzeit Verhandlungen darüber mit den Landständen gelaufen sind und die verbindliche Kundmachung erst nach Beseitigung von oberösterreichischen Widerständen bezw. in einem für die Durchsetzung des kaiserlichen Willens günstigerem Zeitpunkte verfügt wurde.

Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß die Stände schon von der maximilianischen Fischordnung nicht angenehm berührt waren. Weniger wegen der sachlichen Bestimmungen über den Fischereibetrieb als solchen, als wegen des Fischmeisteramtes. Es ist verständlich, wenn die Stände im neuen Amte eine starke Beschränkung ihrer Freiheiten sahen — besonders was die Jurisdiktion anlangte. Der durch Maximilian eingeleitete Übergang zum Beamtenstaate, sein Bruch mit den früheren Regierungsgrundsätzen war ja zweifellos eine unbedingt notwendige Entwicklung, daß er aber damit die alten ständischen Gerechtsame im innersten Kerne traf, ist ebenso unbestreitbar wie das menschlich begreifliche Bestreben der Stände, ihr altes Herkommen zu schützen; ist doch das Neue immer und ewig der Feind des Alten, das, sich überlebend, Platz machen muß.

Das 16. Jahrhundert ist erfüllt von dem Widerstreite der Anschauungen, der noch verschärft wurde durch die religiösen Zwistigkeiten. Wenn dabei die Frage der Fischereiverordnungen auch nur ein nebensächliches Kampfgebiet war, spiegelte

³⁷⁾ Siehe Anm. 30.

³⁸⁾ Er war gar nicht wirklicher Fischmeister, sondern nur bestellter Fischamtsverweser; siehe Abschnitt 3.

³⁹⁾ Das behauptet das schon mehrfach genannte Übergabsverzeichnis von 1618; erhalten ist der Druck nicht, soweit wir sehen können.

sich dabei doch der große Zug wieder, den die gesamtstaatliche Verwaltungsentwicklung nahm. Es entbehrt daher die Schilderung des in diesem Verwaltungszweige sich abspielenden Kräftemessens keineswegs eines allgemeineren Interesses. Geht doch das Hin und Wider durch mehrere Menschenalter und flaut erst mit dem Siege einerseits des Verwaltungsstaates, andererseits der Gegenreformation ab, um ein Ende mit dem beginnenden Merkantilismus zu finden, das heißt hier mit dem Überwiegen des Interesses des Salzgeschäftes über das der Fischererei, soweit wenigstens die Traum in Frage kommt. Das bringt dann auch das Ende des Fischmeisteramtes durch die Inkorporierung in das Gmundener Salzoberamt.

Bevor wir nun die neue Fischordnung von 1537 besprechen, sei eines kaiserlichen Schreibens vom 14. November 1540⁴⁰⁾ an den damaligen Vizedom Johann Fernberger zu Egenberg gedacht, das auch die Vermutung bestärkt, daß die gedachte Fischordnung ein Werk der Wiener Hofstellen war, zusammengestellt ohne genaueres Einvernehmen mit den Stellen im Lande.

Das Schreiben befaßt sich mit einem Bericht des Fischmeisters über das Fischgericht zu Wels. Nach diesem wären die Hofischer diesem allein und nicht dem Stadtgericht (Wels) unterwürfig. Nun sei das Gericht aus Unkenntnis und Unfleiß seiner (des Fischmeisters) Vorgänger etwas dadurch in Abnehmung und Schmälerung gekommen, daß das Stadtgericht sich zum Teile desselben „untersahen“; seine Bitte wäre, es wieder wie von alters her aufzurichten. Der Kaiser schreibt nun, daß er aber „dieser Ordnung und des Fischgerichtes kein Wissen habe“. Er befiehlt daher, daß der Vizedom sich aus den alten Fischordnungen und den Büchern des Vizedomantes erkundige, ferner aber an alle Untertanen des Fischgerichtes ein offenes Mandat in des Kaisers Namen hinausgebe, daß sich jeder mit seinen alten gerichtlichen und brieflichen Urkunden einfinde. Auf Grund dieser Erhebungen habe er dann ihm, dem Kaiser, ein Gutachten zu erstatten, wie „eine solche Fischordnung wieder ins Wesen gebracht und aufgerichtet werden könnte“.

Ein Gutachten und eine Nachricht, ob und was in der Sache dann veranlaßt wurde, liegt nicht vor. Es ist aber sehr bezeichnend, daß die Hofkammer den Kaiser eine solche Anfrage unterschreiben läßt, denselben Kaiser, der drei Jahre früher eine neue Fischordnung unterschrieben hat. Es ist ja begreiflich, daß der Kaiser den ihm vorgelegten Brief — er ist eigenhändig gefertigt — ohne weiteres nachdenken, wahrscheinlich ohne ihn zu lesen, unterschrieb. Daß aber die Hofkammer von der — allerdings nicht publizierten, aber doch gedruckten — Fischordnung nichts wußte, spricht sicherlich nicht für besondere Genauigkeit, andererseits jedoch dafür, daß, wie schon oben vermutet, das Generale eine selbständige initiativ Arbeit der n. ö. Regierung war, die aber bisher eine recht tüchtige Fleißaufgabe geblieben war. Vielleicht hatte der Vizedom oder eher der Landeshauptmann „abgewinkt“, um sich keine Schwierigkeiten mit den Ständen zu schaffen.

Tatsächlich hat ja dann die Fischordnung, als sie 1547⁴¹⁾ — unbekannt aus welchen Gründen und mit welcher Vorgeschichte — doch kundgemacht wurde, zahlreiche „Beschwerartikeln“ oder „Gravamina“ im Gefolge, wobei allerdings vorerst nicht die Stände als Beschwerdeführer auftraten, sondern die Fischer. Daß diese aber nur als vorgeschobene Posten anzusehen sind, ist kaum anders denkbar; sie hätten doch nicht über die Köpfe ihrer Grundherren damit kommen können. Es ist überhaupt festzuhalten, daß in den Fischereisachen immer die Fischer und ihre Obrigkeiten Hand in Hand gingen, nur, je nach der allgemeinen politischen Machtlage, einmal die Stände — alle Fischerobrigkeiten waren „Landleute“ —

⁴⁰⁾ L. G. II.

⁴¹⁾ Über das Datum der Publizierung siehe Anm. 50.

selbst hervortraten, einmal ihre „armen Untertanen“ ins Treffen schickten. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Fischerbeschwerden in ihrem Wesen grundlegend von den Beschwerden anderer, bauerlicher, Untertanen.

Was nun die Fischordnung Kaiser Ferdinands selbst betrifft, erwähnt sie einleitend, daß der alten Ordnung Maximilians nicht nachgelebt werde. Wegen des dadurch entstehenden Schadens solle daher bei Strafe männiglich verboten sein, die „Fischarbeit“ anders als wie folgt zu gebrauchen.

Zuerst wird wieder geboten, alle Segen über ein „geprentz Prötl“ zu stricken, dessen Maße (lang 4 Zoll 8 Linien = 12.3 Zentimeter, breit 8 Linien = 1.8 Zentimeter) am Ende der Fischordnung aufgezeichnet sind. Ein Vergleich mit dem Maße zeigt eine ganz bedeutende Verschärfung dieser Schutzbestimmung: es ist von 3 Zoll 9 Linien auf 4 Zoll 8 Linien, d. h. um mehr als ein Viertel erhöht worden. Um so viel sollten nunmehr die Netzmäßen weiter sein, mit anderen Worten die fangbaren Fische größer. Aufbewahrt sollte das Maß bei jeder Stadt werden und nach Bedarf vom kaiserlichen Fischmeister „geprentz“ ausgegeben werden. Kein Fach dürfe höher als die lautere Reischen gereist werden und müsse derart gearbeitet sein, daß die Schiffe sowohl abwärts als mit der Gegenfuhr aufwärts ohne Nachteil fahren könnten⁴²⁾.

Der nächste Punkt bringt ebenfalls eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen. Da nämlich nach der „hievor aufgerichteten“ Fischordnung (wenn auch nur zum Fange der kleinen Fische als Koppen, Grundel und Psrillen von Martini bis auf Allemannsfaschingtag (11. November bis erstem Sonntag in den Fasten)) der Gebrauch der Zugwaid⁴³⁾ erlaubt war, konnte nicht verhütet werden, daß die Brut der edlen Fische wie Aischen, Forellen, Hechten, Barben, Guckern, Nasen⁴⁴⁾ und dergleichen mitgefangen wurden oder aber daß die Fischer aus Eigennutz auch in anderen Zeiten mit dieser Fangart arbeiteten. Mit dieser Begründung wurde nun fernerhin jede Zugwaid als schädlich gänzlich verboten; wer so arbeite, verfalle der Pön.

Schädlich für die Brut seien auch die Schoßreischen, soweit sie mit dem Maul gegen das rinnende Wasser gelegt werden. In Zukunft sollen sie nur verwendet werden mit dem vorderen oder größerem (?) Teil gegen den Stromstrich (es scheint in der Fischordnung eine Verwechslung vorzuliegen).

Verboten wird ferner wieder, Bimis- oder Schmelhenkörbel in die Auen zu hängen oder in die Tümpel zu legen; das sei „zum höchsten“ verboten und gänzlich abgestellt (1499 war dieses alte Verbot von 1418 nicht ausgesprochen worden). Desgleichen sollen auch keine Fische während der Zeit ihres Striches gefangen, behalten oder verkauft werden. Aber auch das Angelfischen, das 1499 wenigstens mit Beschränkungen den Fertschischern erlaubt war, wird jetzt diesen während der Strichzeit, allen Bestandfischern und dem gemeinen Mann aber überhaupt verboten, weil die Fische dadurch „verschnitten“ werden und lange Zeit nicht mehr „essen“ (vom Fraße abgeschreckt werden), auch „zu stunedt hinter sich und gar ab aus den Wassern in andere abrimmen“. (In der Waidmannssprache würde man sagen vergrämt werden.)

⁴²⁾ Die Salzfische wurden bis 1509 nach dem Ausladen verkauft. Maximilian ordnete damals an, daß die noch brauchbaren Schiffe wieder stromaufwärts nach Grundeln oder Hallstatt gebracht würden; alle Vorstellungen und bis 1524 fortgesetzten Versuche der Fischer, diesen Zillengegentrieb wieder abzuschaffen, scheiterten. (Kradowitzer, Geschichte Grundelns, II., 278.)

⁴³⁾ Das früher richtig Zugwaid genannte Netz wird nun in allen amtlichen Nachrichten (auch im codex Austriacus Zugwaid genannt, weswegen wir diese allgemein üblich werdende Bezeichnung von nun ab verwenden. Vergl. dazu übrigens das Glossar (Abschnitt 5).

⁴⁴⁾ Sind hier etwas großzügig zu den edlen Fischen gerechnet; es sollte wohl nur der Gegensatz zu den Grundeln und Psrillen zum Ausdruck kommen.

Verboten bleibt dann für jedermann, Runsen abzukehren; neu ist der Zusatz „oder mit Loden zu versehen“.

Das nächste Verbot war wieder geeignet, in frühere Vorteile einschneidend einzugreifen. „Unangesehen des vorigen Fischbriefs und alten Herkommens“ soll zur besseren Hegung keiner, der eine Fischwaide oder Fetz auf der Traun habe, dem andern in seine Fischwaide oder Fetz weder fahren noch fischen dürfen, damit der „Eigennutz, so ein Fischer in den anderen Fischwaiden suche, verhütet, ein jeder Fischer jedoch in seiner Fischwaide oder Fetz desto mehr zu hegen geurſacht ſei“. Damit wurde der uralte Rechtsſatz aufgegeben, der 1499 noch, wie wir gehört haben, ſolche Bedeutung hatte.

Ein jeder Fetzfiſcher auf der Traun ſoll ein Schößwert durch die ganze Traun und dahinten eines in die halbe Traun haben. Deſgleichen mögen die Rudelsdorfer⁴⁵⁾ ein Schößwert durch die Traun haben.

Die Stedwaiden ſollen nur ein Fach und nicht zwei nebeneinander haben, die Fetzfiſcher können die doppelte Anzahl gebrauchen.

Ferner ſollen auch die Stedwaiden wie die Fetzfiſcher keine Garnreiſchen und nur anderes ganz lauterer Fiſchzeug und gar kein Seggarn haben, noch das weder bei Tag noch bei Nacht gebrauchen. Auf eine ganze Waide ſollen nicht mehr als 32 „gerechter“ gemacht werden.

Kein Fiſcher darf bei Nacht bei der Welſer Brücke fiſchen, während neu iſt, daß überhaupt kein Fiſcher, ſo unter Wels geſeſſen, bei Nacht fiſchen darf (unter Wels wohl zu verſtehen als unter Grundherrſchaft Burg Wels, da der Zweck des Verbotes kaum ein anderer ſein kann, als zu verhindern, daß bei Nacht bei der Brücke und den Toren und Mauern unkontrollierbar ſich Leute aufhalten).

Der nächſte Punkt regelt die Schonvorſchriften und die Größe der fangbaren Fiſche und zwar für alle Fiſchwäſſer Oberöſterreichs. Damit greift die Fiſchordnung zum erſten Male über die Traun hinaus. Es dürfen auf allen fiſchreichen Wäſſern als Donau, Traun, Ager, Bockla, Enns, Steyr und anderen dergleichen „Bächen“ vor Ratharina keine Sprenzlinge gefangen werden, aber auch außer dieſer Zeit überhaupt keine Forellen, Hechte, Fuchen, Karpfen, Barben, Rutten, Näslinge und Zinner (= Zingl) und andere größere (= beſſere) Fiſche, die nicht die Länge haben, wie am Ende der Ordnung angegeben. Solche Fiſche dürfen weder gefangen noch gehalten (= in Kälter geſetzt) werden; wenn aber doch ein Fiſch unter dieſem Maße gefangen werde, ſoll er an Ort und Stelle wieder ins Waſſer geworfen werden. Damit aber ſolche Fiſche nicht heimlich „verſchlagen oder in den Wehern gezügelt und zu einer Speis darein geworfen werden“, ſollen alle Weier und Loden durch den kaiſerlichen Fiſchmeiſter oder ſeine Leute zweibis dreimal im Jahre beſichtigt und durchgezogen werden. Die Beſichtigung ſoll unborgeſehen und ungewarnt erfolgen, damit ſich niemand derſelben verſehe, ſondern „allewege in Sorg und Unwiſſenheit ſei“. Das Fiſchmindeſtmaß iſt durch eine farbige Zeichnung einer Forelle dargeſtellt, die vom Kopf bis zur Schwanzſpitze gerade 8 Zoll lang iſt (1499 nur 7 Zoll 8 Linien), alſo auch hier eine Verſchärfung, wie eine ſolche auch — für die Stände — darin lag, daß nunmehr die Kälterkontrolle ausdrücklich dem kaiſerlichen Fiſchmeiſter zugeſprochen wurde.

Die Jagd war immer ein Objekt beſonderen Schutzes, der nun auf Koſten der Fiſchereiinterereſſen erweitert wurde. Die Fiſcher dürfen auch jetzt zwar von Martini bis Lichtmeß die „Schärm, Schild⁴⁶⁾ und dergleichen Schadvögel“ in den Hochnehen und anderen Gerichten fangen, aber die 1499 feſtgeſetzte Erlaubnis, auch die Enten auf dieſe Weiſe abzuſangen, wurde beſeitigt durch die Beſtimmung,

⁴⁵⁾ Das ſind die Fiſcher des Stiftes Wilhering, deren Ausnahmſberechtigung ſchon 1418 erſichtlich iſt.

⁴⁶⁾ Vergl. Gloſſar.

daß nunmehr für Schwäne, Reiher und Entenbägel ein Fangverbot erlassen wurde, da diese nach einem (früher) ergangenen kaiserlichen Befehl gehegt werden müssen.

Die schon 1499 verbotene Sperrung der Traun wird nun näher erläutert und auf die Enns und die anderen in die Donau fließenden Gewässer ausgedehnt. Es darf den Fischen der „Widergang nicht verkehrt werden“, d. h. es muß ihnen der Wiederaufstieg in die Flüsse ermöglicht werden. Daher dürfen die Fischer (bei den Mündungen) das Wasser nicht im lichten Wasser und nicht mit „Segen, Schrot oder Seggarn auch Laupeln“, oder mit anderem Fangzeug verkehren.

Die Fischordnung von 1537 hat, wie man sieht, in den fischereitechnischen Punkten sehr einschneidende Verschärfungen ins Auge gefaßt. Sie wandte sich aber auch zum erstenmale offiziell der volkswirtschaftlichen Seite des Gegenstandes zu durch ihre Bestimmungen über den Fürkauf⁴⁷⁾ und den Welfer und Vinzer Fischmarkt.

Wir haben schon zum Jahre 1459 vom Fürkauf gehört, ebenso, wie das Privileg der Fertiſcher in die Ordnung von 1499 aufgenommen wurde. Es ist nun nicht uninteressant, daß unsere jetzige Ordnung von 1537 so tut, als wüßte sie davon nichts und mit wohlwollenden Worten das Privileg gleichsam neu verleiht — wieder nicht, ohne gewisse, allerdings angezeigte und durchdachte, Beschränkungen daran zu knüpfen. Es macht fast den Eindruck, als wollte man dadurch den Anschein des besonderen, d. h. freiwilligen Wohlwollens erwecken und damit den Fertiſchern die Bille der vielen Verschärfungen verzußern. Wenigstens kann man dies aus den begleitenden Worten herauslesen, die sagen: Wiewohl der Fürkauf in vielen Fällen nachteilig ist und daraus oft ein Mangel an Fischen (d. h. für die Verbraucher in den benachbarten Siedlungen) entstehe, müssen andererseits die Beschwerden der Fischer bedacht werden, daß ihnen durch das Verbot des Fürkaufs der Vertrieb der Fische gesperrt werde. So verordne er, der Kaiser, daher, daß allein den Fertiſchern auf der Traun eine Handelsbetätigung in der Weise gestattet werde, daß sie ihre (selbst gefangenen) Fische, aber auch Fische, die sie von den Stedwaidern und von anderen Fertiſchern kaufen, außer Land „verhandtieren“ mögen. Doch dürfe das allemal nur mit Vorwissen des kaiserlichen Fischmeisters und dermaßen geschehen, daß im Falle der Hofhaltung im Lande selbst oder aber bei eintretendem Fischmangel der Fischmeister mit Wissen des Landeshauptmannes entsprechende andere Verfügungen treffe, um das Land wieder mit Fischen zu versehen; es ist auch angedeutet, wie er das machen solle: er soll dafür Sorge tragen, daß bei den Fertiſchern immer allerlei Fisch „in ziemlichen Geld gefunden“ werde. Mit anderen Worten, er soll den Ausfuhrhandel (mit „Polleten“, wie wir noch hören werden) so regeln, daß eine gewisse Reserve immer im Lande bleibe. Der Hinweis auf den Landeshauptmann läßt darauf schließen, daß dem Fischmeister — vielleicht in einer nicht erhalten gebliebenen Instruktion — die Ermächtigung erteilt wurde, mit Genehmigung des obersten Landesbeamten zeitweise den Handel über die Grenze überhaupt zu verbieten.

Es wurden also nur für den Handel außer Landes und nur für einige Bevorzugte Zugeständnisse gemacht. Allen Stedwaidern und auch den andern Fischen einschließlic der ausländischen (böhmischen) wird der „Fürkauf im Lande“ neuerlich ausdrücklich verboten. „Wenn jemand Fisch zu verkaufen habe, mag er die in die Städte und Märkte zu faillen Kauf bringen“, also den Absatz nur unmittelbar mit dem Verbraucher suchen. Nur die Wiener Fischerzucht hatte damals schon gewisse diesbezügliche Begünstigungen, wie wir gehört haben; denn das Ver-

⁴⁷⁾ Unter Fürkäufer versteht man später teilweise die Lebensmittelhändler im kleinen, die sogenannten Greiskler. Fürkäufer werden noch heute jene im Lande (in einem bestimmten Gebiete) herumziehenden Personen genannt, die Viktualien, besonders Butter und Eier für eigene Rechnung einkaufen, aber an einen bestimmten Händler (Firma) weitergeben.

bot des Fırkaufes für die Stedwaider usw. wird nur ausgesprochen — wohl nur am Papier — „doch der Fischgech zu Wien Freiheit hierinnen nichts benommen“. Die Wiener hatten ja nunmehr die Möglichkeit, sich der Fertzischer als Lieferanten zu bedienen. Die Bedeutung des Wiener Fischmarktes kommt auch noch darin zum Ausdruck, daß beim Verkauf der Fische (natürlich nur bei der Ausfuhr) das Wiener Maß und Gewicht anzuwenden ist.

Bemerkenswert sind auch die in der Fischordnung nun folgenden Ausführungen über den Fischmarkt in Wels. Es sei in dieser Stadt früher ein gemeiner Fischmarkt gewesen, aber durch den Eigennutz von Fırkäufern, wie sich diese auch in Linz und andern Orts bemerkbar gemacht hätten, gar abgestellt worden. Es solle daher in Wels beim Brunnen zunächst der Pfarrkirche, „wie von alter gewest“, wie der ein Fischmarkt ausgerichtet und die Fischer zu Waidhausen, Wels, Schleißheim und Schafwiesen dazu verhalten werden, ihre Fische auf diesem Fischmarkt für arm und reich zu „zueblicken“ Kauf zu bringen und außerhalb des Marktes keine Fische zu verkaufen, die Fertzischer jedoch ausgenommen nach den vorhergehenden Zugeständnissen. Der Verkauf hat im Sommer morgens von 6 bis 8 Uhr, im Winter und in den Fasten von 7 bis 9 Uhr zu erfolgen; die Fischer sollen aber dazu keinen „Kaufmann“ haben, d. h. selbst und ohne Zwischenhändler verkaufen. Dann kommt wieder ein notwendiges Zugeständnis: der Kaiser gibt zu, daß sie ihre (= nicht am Markte angebrachten) Fische, „doch ohne Kontrabande und Verdächtlichkeit“ dann anderen Fischern (also wohl den Fertzischern) oder sonst innerhalb oder außerhalb des Landes verkaufen.

Die Fischer, die unter(halb) Marchtrenk an der Traun sitzen, haben dagegen ihre Fische auf den Linzer Fischmarkt zu bringen und sich beim Verkaufe „oberberührter Maßen“ zu verhalten; ebenso sei es in anderen Städten und Märkten und mit den Fischen, die in anderen Gewässern Oberösterreichs gefangen wurden, zu halten.

In den Akten⁴⁸⁾ ist eine undatierte Abschrift einer Welscher Fischmarktforderung erhalten geblieben. Obwohl sie bei Stücken liegt, die die Zeit um 1550 betreffen, muß sie doch als die Ordnung des 1537 als abgekommen genannten Fischmarktes angesehen werden. Sie regelt nämlich die Verkaufszeiten nicht so genau, enthält aber vor allem noch das Fırkaufsverbot auch für die Fertzischer. Wir haben es daher mit einer späteren Abschrift einer Ordnung zu tun, die sicher noch in das 15. Jahrhundert, genauer vor 1459, zurückreicht⁴⁹⁾.

Die Überwachung der Fischordnung in allen ihren Punkten obliegt dem Fischmeister oder seinem Verwalter, die auf alle Fischer, aber auch Fischmärkte ihr fleißiges Augenmerk haben sollen. Jede Übertretung ist mit festgesetzten und unablässlichen Strafen zu ahnden. Es habe der Fischmeister nicht nur verbotene Fischzeuge und Fische, die nicht die rechte Länge haben oder fürgekauft sind, zu beschlagnahmen und die Frevler dem Landeshauptmann anzuzeigen, sondern auch mit bestimmten Geldstrafen zu belegen und zwar hätten als Bön zu bekommen der Landesfürst zu Handen des Bizedoms 8 Pfund Pfennige, der Landeshauptmann 4 Pfund Pfennige oder „ein Essen Fisch“ in diesem Werte und der Fischmeister 3 Pfund Pfennige. Darüber hinaus blieb noch das Strafrecht der Grundherrschaft; was ein solcher Verbrecher (so ist er genannt) gegen seinen Grundherrn verwirkt hat, das zu bestimmen wird dem Grundherrn anbeimgestellt. Neu ist dabei — abgesehen von der 1499 schon im Reime enthaltenen und sicherlich 1514 ausdrücklich eingeführten Überwachung durch den Fischmeister (und damit seinem Anteil an der Bön) — das Beschlagnahmerecht und die Freigabe der Bestimmung der grundherrschaftlichen Strafe.

(Fortsetzung folgt.)

⁴⁸⁾ L. G. A.

⁴⁹⁾ Sie wird im 4. Abschnitte zum Abdrucke gebracht.